70. Änderung Flächennutzungsplan Begründung

Stadt Telgte

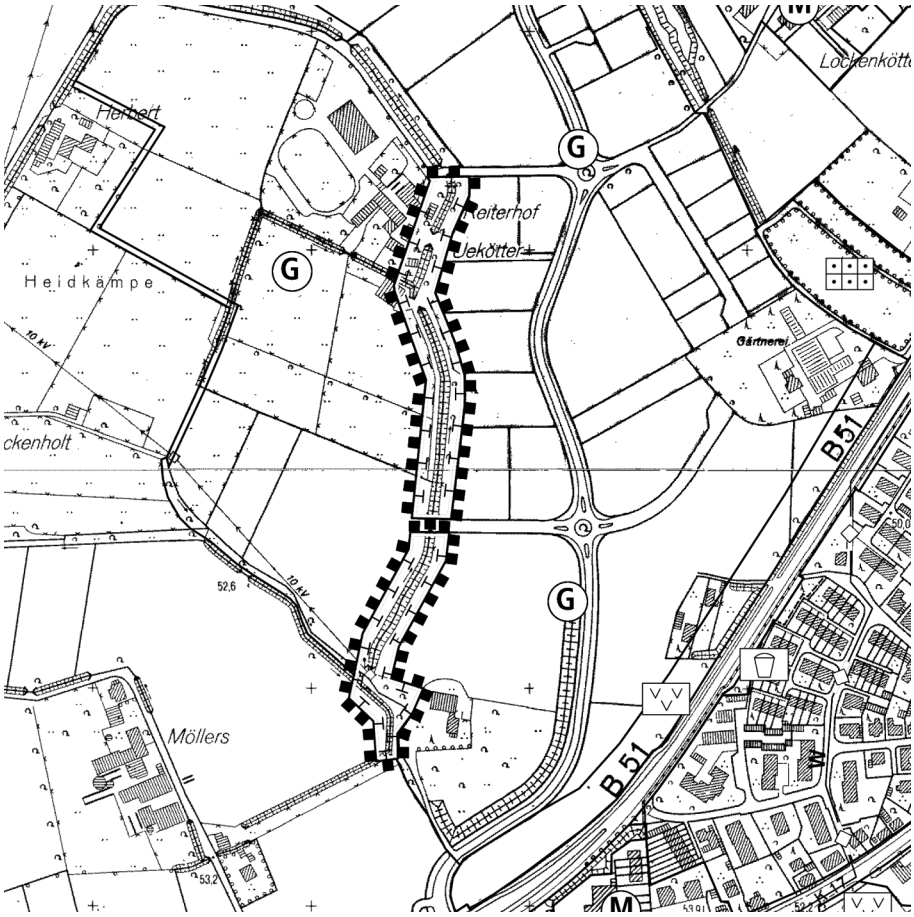

Inhaltsverzeichnis

1	**Allgemeine Planungsvorgaben**	**3**
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsanlass	3
1.2	Änderungsbereich	3
1.3	Derzeitige Situation	3
1.4	Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung	3
2	**Planungsziel**	**4**
3	**Änderungspunkt im Flächennutzungsplan**	**4**
4	**Sonstige Belange**	**4**
4.1	Erschließung	4
4.2	Natur und Landschaft / Belange des Freiraums	5
4.2.1	Eingriffsregelung	5
4.2.2	Arten- und Biotopschutz	5
4.3	Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz	6
4.4	Ver- und Entsorgung	6
4.5	Immissionsschutz	6
4.6	Denkmalschutz	6
4.7	Fragen zur Durchführung und Bodenordnung	6
5	**Umweltbericht**	**7**
5.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	7
5.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Umweltauswirkungen	9
5.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands	11
5.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	11
5.5	Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	11
5.6	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	12
5.7	Zusätzliche Angaben	12
5.8	Zusammenfassung	12

Anhang
- Gesamtprotokoll einer Artenschutzprüfung, Art-für-Art-Protokoll

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und technischen Regelwerke) können bei der Stadt Telgte, im Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt Zimmer 314, Bassfeld 4-6 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsanlass

Der Ausschuss für Planen und Bauen, Umland und Umwelt des Rates der Stadt Telgte hat am 04.07.2013 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan nach den Vorschriften der §§ 2-4 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern, um nach Aufhebung der Gewässereigenschaft des Kiebitzpohlgrabens im „Gewerbepark Kiebitzpohl“ die Fläche den angrenzenden Gewerbebetrieben zuzuordnen und somit Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.

1.2 Änderungsbereich

Der Änderungsbereich ca. 1,36 ha umfasst den bisher als „Grünfläche“ dargestellten Bereich des Kiebitzpohlgrabens und betrifft den bisherigen Verlauf des Gewässers 4.200 einschl. der zugeordneten Grünfläche.

1.3 Derzeitige Situation

Der im Flächennutzungsplan als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellte „Gewerbepark Kiebitzpohl” beidseitig der K 17 ist vollständig gewerblich genutzt. Auch der westlich angrenzende Bebauungsplan „Gewerbepark Kiebitzpohl-West” wird zurzeit abschließend realisiert. In dem zwischen beiden Planbereichen gelegenen Änderungsbereich verläuft der von Gehölzen gesäumte Kiebitzpohlgraben. Zur ökologischen Wertigkeit werden im Umweltbericht (Pkt. 5) Aussagen getroffen.

1.4 Berücksichtigung der Ziele der Landesplanung

- **Regionalplan**

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland erfasst auch in seiner Fortschreibung den Änderungsbereich als „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ (GIB).

- **Flächennutzungsplan**

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als „ Grünfläche“ mit der überlagernden Darstellung „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellt.
Im Rahmen der 70. Änderung erfolgt entsprechend dem erläuterten Änderungsanlass die Darstellung als „Gewerbliche Baufläche“.
Mit dieser Änderung sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht tangiert.

- **Landschaftsrechtliche Vorgaben**

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Telgte“. Entsprechend liegen weder Festsetzungen noch Maßnahmen für den Änderungsbereich vor.

- **NATURA 2000**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die rund 500 m nördlich gelegene Emsaue (DE-4013-301), Teilabschnitt zwischen den Kreisen Warendorf und Gütersloh. Das Schutzgebiet erstreckt sich nördlich der August-Winkhaus-Straße.

2 Planungsziel

Dem Planungsziel liegt das allgemeine städtebauliche Ziel zur Ausnutzung von erschlossenem Bauland für gewerbliche Zwecke zu Grunde. Diese Abwägung mit der bisherigen Grün- und Ausgleichsfläche erfolgt nach der durchgeführten Aufhebung der Gewässereigenschaft für den Kiebitzpohlgraben. Konkreter Änderungsanlass und Änderungsziel sind – wie erwähnt – die Flächen des bisher als Gewässer gesicherten Kiebitzpohlgraben den angrenzenden Gewerbegrundstücken zuzuordnen, nachdem die Gewässereigenschaft aufgehoben ist.

3 Änderungspunkt im Flächennutzungsplan

Folgender Änderungspunkt wird daher im Flächennutzungsplan erforderlich:

- *Änderung von „Grünfläche” gem. § 5 (2) Nr. 5 BauGB und „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft” gem. § 5 (2) Nr. 10 BauGB*
  in „Gewerbliche Baufläche” gem. § 5 (2) Nr. 1 BauGB

4 Sonstige Belange

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes werden folgende Ausführungen zu den zu beachtenden sonstigen Belangen gemacht:

4.1 Erschließung

Die unmittelbare Lage der gewerblichen Baufläche an der B 51 sichert eine gute Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz, insbesondere in westliche Richtung zur Autobahn BAB 1 bzw. Richtung Münster. Die standortgünstige Lage begründet somit auch die intensive Ausnutzung des erschlossenen Baulandes.

4.2 Natur und Landschaft / Belange des Freiraums

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Aufhebung der zwischen den beiden Gewerbebereichen „Kiebitzpohl“ und „Kiebitzpohl-West“ gelegenen Grünachse „Grünfläche“ mit überlagernder Festsetzung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Boden, Natur und Landschaft”, um die bereits erläuterten zusammenhängenden Gewerbe- und Industriegebietsflächen zu schaffen.
Die Flächen sind derzeit noch durch den teilweise Wasser führenden Kiebitzpohlgraben geprägt. Der Graben wird beidseits von Brachflächen sowie entlang der Ostufers von einem Erlenbestand begleitet. Angrenzend sind – wie auch im Flächennutzungsplan dargestellt – gewerbliche Nutzungen realisiert.

4.2.1 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im stadteigenen Öko-Pool „Emsaue II. BA“ ausgeglichen wird.
Vor dem Hintergrund der geplanten Umnutzung der Fläche keine bestehen keine sinnvolle Möglichkeiten zum Erhalt von flächigen oder punktuellen Strukturen.

4.2.2 Arten- und Biotopschutz

- **NATURA 2000**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist die rund 500 m nördlich gelegene Emsaue (DE-4013-301), Teilabschnitt zwischen den Kreisen Warendorf und Gütersloh und damit nördlich der August-Winkhaus-Straße.

- **Artenschutz**

Abgeleitet aus der Artenschutzprüfung zur parallel geplanten 19. Änderung des Bebauungsplans „Kiebitzpohl“*/** ist davon auszugehen, dass durch die Änderung keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden, sofern die Gehölzstrukturen im Winter gefällt werden wird (Fällung nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit/ also nicht zwischen dem 01.03. – 30.09.).
Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (BP „Kiebitzpohl“ 19. Änderung) soll im Wesentlichen der nördliche Teil des Änderungsbereiches an die beschriebenen neuen Planungsziele angepasst werden. Grundsätzlich gelten die Ausführungen zum Artenschutz auch für den südlichen Teil – sind jedoch im Rahmen künftiger verbindlicher Planungen für diesen Bereich entsprechend zu aktualisieren.

* WoltersPartner: BP Kiebitzpohl West, 19. Änderung, Coesfeld, Mai 2014

** NUMENIUS: Faunistische Untersuchung 2012, Erweiterung „Gewerbepark Kiebitzpohl-West“ bei Telgte, Kreis Warendorf, Delbrück März 2013, ergänzende gutachterliche Stellungnahme zur Waldohreule 2014 zur 19. Änderung des Bebauungsplans Kiebitzpohl, Delbrück Mai 2014.

4.3 Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz

Die gem. § 1a BauGB zu beachtenden Belange (Vorrang Innenentwicklung, Vermeidung Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Freiraum) sind hier insofern berücksichtigt, als dass durch Erweiterung der gewerblichen Bauflächen der Innenentwicklung Rechnung getragen wird – unter Ausgleich der in Anspruch genommen bisherigen Grünflächen.

4.4 Ver- und Entsorgung

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung – einschließlich Löschwasserbereitstellung erfolgt auch für die geringfügige Bauflächenerweiterung durch die Stadtwerke Telgte.
Die Abwasserbeseitigung erfolgt auch für die erweiterten Bauflächen im Trennsystem. Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage Telgte geführt. Das Regenwasser wird über das Regenklärbecken im Nordosten abgeleitet. Für den Änderungsbereich wird das Kanalnetz entsprechend erweitert.
Die Abfallbeseitigung erfolgt über einen privaten Unternehmer vorschriftsmäßig.
Altstandorte bzw. Altablagerungen sind aufgrund derzeitiger und früherer Nutzung im Änderungsbereich nicht bekannt.
Nach Aussage des Kampfmittelräumdienstes war seinerzeit eine systematische Absuche nach Bombeneinwirkungen vor der Realisierung des Gewerbeparks erforderlich.

4.5 Immissionsschutz

Die wesentlichste Maßnahme zum Immissionsschutz ist die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmende Gliederung des Industrie- und Gewerbegebietes nach Störgraden der Betriebe und Anlagen. Damit wird der Schutz der im weiteren Umfeld vorhandenen Wohnnutzung sichergestellt.

4.6 Denkmalschutz

Im Falle von kulturhistorisch interessanten Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten.

4.7 Fragen zur Durchführung und Bodenordnung

Diese Belange sind nicht betroffen, da der Änderungsbereich des bisherigen Grünbereiches des Kiebitzpohlgrabens im Eigentum der Stadt ist und der Bereich für das künftige gewerbliche Bauvorhaben entsprechend zur Verfügung gestellt werden kann.

5 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB.
Der Untersuchungsrahmen umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung des betrachteten Auswirkungsradius.

5.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele

- **Vorhaben**

Der ehemals zwischen dem Gewerbegebiet „Gewerbepark Kiebitzpohl“ und „Gewerbepark Kiebitzpohl West“ verlaufende Graben war als Gewässer (Nr. 4.200) zwischen den Gewerbegebieten mit umgebender Grünfläche mit der Zweckbestimmung als „Fläche für Maßnahmen“ gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB) dargestellt.

Im Rahmen einer Betriebserweiterung ist mit der 17. Änderung des Bebauungsplans Kiebitzpohl eine Aufhebung des Gewässers bereits erfolgt.
Diese wurde möglich, da das Gewässer mit einer Gewässerstrukturgüte zwischen 4-6 (deutlich beeinträchtigt bis stark geschädigt)* und als „nicht mehr Wasser führend“ festgestellt wurde (Ergänzung gem. Bestandprüfung WoltersPartner Januar 2014: perennierend Wasser führend“).
Mit der Planung erfolgte seinerzeit im Norden auch eine Änderung der „Grünfläche“ in „Industrie- / Gewerbegebiet“ und Anpassung der Baugrenzen.

* Flick Ingenieurgemeinschaft GmbH: „Gewässer 4200; Aufhebung der Gewässereigenschaft –LBP– Artenschutzechtliche Prüfung“, Ibbenbüren, März 2009.

Um auch in den übrigen Bereichen eine Querung bzw. Weiterentwicklung über die Grenzen der Bebauungspläne hinaus zu ermöglichen, soll die Grünfläche zugunsten des Industrie- und Gewerbegebiets vollständig aufgegeben werden.
Als planerische Voraussetzung ist entsprechend auch der Flächennutzungsplan anzupassen.

Entsprechend wird mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes die Grünfläche zugunsten der gewerblichen Baufläche zurückgenommen.

- **Umweltschutzziele**

Die auf den im Folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Relevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klimaschutz	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren ist zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

5.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Umweltauswirkungen
• bei Durchführung der Planung

Tabelle 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Auswirkungsprognose
Mensch	- Keine Wohnnutzungen im Änderungsbereich - rund 200 m nordöstlich bestehende August-Winkhaus Wohnsiedlung - Das Umfeld ist durch gewerbliche Nutzungen des BP „Kiebitzpohl West“ und „Kiebitzpohl“ geprägt. - keine Funktion für die regionale oder überregionale Erholung im Änderungsbereich / auswirkungsrelevanten Umfeld	- Keine Überplanung von Wohnnutzungen - Sicherung des Immissionsschutz im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Mit der Änderung werden voraussichtlich **keine erheblichen Beeinträchtigungen** des Menschen vorbereitet.
Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt	- Im Änderungsbereich verläuft der ehemalige Kiebitzpohlgraben (Gewässerfunktion ist aufgehoben) mit begleitendem Gehölzsaum aus Bäumen (Erlen, Esche. Birken und Eichen) und Sträuchern (v.a. Hasel).	- Mit der Änderung werden Biotopstrukturen mittlerer ökologischer Qualität überplant. - Die Grünachse verbindet keine isolierten Biotope Unter Berücksichtigung, dass der Eingriff im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im ÖkoPool der Stadt Telgte ausgeglichen wird, werden mit der Änderung **keine erheblich nachteiligen** Wirkungen auf das Schutzgut vorbereitet.
Arten- und Biotopschutz	- Gemäß gutachterlicher Prüfung (Flick 2009, numenius 2013 – Ergänzung 2014) wurde festgestellt, dass verschiedene Fledermäuse den Änderungsbereich als Jagdgebiet nutzen. Unter Berücksichtigung der Jagdräume der Arten und der umgebenden Freiraumstrukturen ist eine essenzielle Funktion nicht gegeben. Im Umfeld wurden u.a. Waldohreule, Kiebitz, Nachtigall sowie Rebhuhn, Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz, Wachtel und Waldkauz festgestellt Relevante Amphibienvorkommen sind nicht gegeben. - Die vier direkt im Umfeld gelegenen Hofstellen – insbesondere die im Bereich des BP gelegene ehemalige Hofstelle Uekötter – weisen ein hohes Artenaufkommen auf. Kenntnis über Winterquartiere besteht nicht. - Das FFH-Gebiet DE-4013-301 „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ befindet sich etwa 500 m nördlich.	Abgleitet aus den Untersuchungen zum Bebauungsplan ist davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden – unter der Voraussetzung, dass - die Fällung der Gehölze auf die Winterzeit beschränkt wird (Fällung nicht während der Brut- und Aufzuchtzeit / also nicht zwischen dem 01.03. – 30.09.), mit der Änderung **keine artenschutzrechtlichen Verbote gem. § 44 BNatSchG** vorbereitet werden. - Zudem sollte im Sinne des allgemeinen Artenschutzes eine Verfüllung des Grabens im Winter erfolgen. - Auswirkungen auf das 500 m nördlich gelegene FFH-Gebiet sind aufgrund der Art und der geringen Dimension der Planung nicht zu erwarten.
Boden	- Die Grünfläche mit dem ehemaligen Kiebitzpohlgraben weist infolge von Gewässerumlegung, Pflege und Ausbau nur teilweise eine naturnahe Bodenentwicklung auf und ist so insgesamt von mittlerer bis nachrangiger Qualität.	- Mit der Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur gewerblichen Nutzung einer innerhalb des Gewerbegebietes Kiebitzpohl erschlossenen Fläche vorbereitet. Hiermit folgt die Änderung der Vorgabe des § 1a BauGB hinsichtlich eines schonenden Umgangs mit Grund und Boden, da damit eine Verlagerung von Betriebs-

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Auswirkungsprognose
		standorten ermöglicht wird. - Im Änderungsbereich wird kleinflächig Boden mittlerer bis nachrangiger Qualität durch die künftige Überbaubarkeit irreversibel geschädigt. Mit der Änderung erfolgt eine Beeinträchtigung des Schutzgutes. Unter Berücksichtigung des funktionalen Ausgleichs im Bereich der vorgesehenen Ausgleichsfläche, der geringen Flächengröße und der Berücksichtigung des § 1a BauGB wird mit der Planung **keine erheblichen** Beeinträchtigung auf das Schutzgut vorbereitet.
Gewässer	- Das innerhalb der Grünfläche verlaufende, ehemalige Gewässer 4.200 ist mittels Wasserrechtlichem Verfahren bereits aufgehoben. Es weist eine deutlich bis stark geschädigt Gewässerstrukturgüte (4-6) auf (Flick 2009). - Die Grundwasserneubildung ist im Änderungsbereich durch die umgebenden gewerblichen Nutzungen reduziert.	- Mit der Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur kleinflächigen Ausdehnung der bestehenden Versiegelung und zur Ableitung anfallenden Grundwassers ausgedehnt. - Da das Gewässer seinerzeit aufgehoben wurde, wird durch die Planung kein Oberflächengewässer nachteilig beeinflusst. Es werden **keine erheblich nachteiligen** Beeinträchtigungen vorbereitet.
Luft und Klima	- Die kleinflächig innerhalb der Grünfläche vorhandenen Gehölzstrukturen weisen eine Funktion hinsichtlich der Neubildung von Frischluft auf, der Brachstreifen fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet –aufgrund der geringen Größe jeweils mit geringer Wirkung auf die Umgebung. - Der Grünstreifen übernimmt keine nennenswerte Funktion im lufthygienischen Ausgleich Wohnsiedlungsbereiche.	- Inanspruchnahme eines kleinflächigen Abschnitts mit mittlerer klimatischer Funktion. - Eine merkliche Veränderung ist nicht zu erwarten. **Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen** von Klima und Lufthygiene werden nicht vorbereitet.
Landschaft	- Gelegen innerhalb der Gewerbegebiete „Gewerbepark Kiebitzpohl“ und „Gewerbepark Kiebitzpohl–West“ nimmt der Änderungsbereich planungsrechtlich keine nennenswerte landschaftliche Funktion ein.	Mit der Änderung werden **keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen** vorbereitet.
Kultur- und Sachgüter	- Kultur- und Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden – Besondere Sichtbeziehungen zu schützenswerten Kultur- und Sachgütern bestehen nicht. - Belange des Denkmalschutzes sind nicht betroffen.	Es werden **keine erheblich nachteiligen Änderungen** vorbereitet, da sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kultur- oder Sachgüter im Änderungs- oder visuellen Auswirkungsbereich befinden.
Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Schutzgüter mit unabdingbaren Abhängigkeiten zueinander bestehen nicht.	**Erheblich nachteilige Beeinträchtigungen** werden nicht vorbereitet.

5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

- **Bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Bei Nicht-Durchführung würde die Grünfläche weiterhin als Restfläche zwischen den beiden gewerblichen Bauflächen fungieren. Eine nennenswerte ökologische Funktion ist weder derzeit gegeben noch mittelfristig zu erwarten.

5.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Da die Planung die gesamte Rücknahme der Grünfläche zum Zwecke der baulichen Nutzung vorsieht, bestehen keine sinnvollen Möglichkeiten für ökologische Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen.
Im Rahmen der parallel durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung wurde festgestellt, dass unter Berücksichtigung einzelner Artenschutzvorgaben (Bauzeitenbeschränkung bei Gehölzfällung) keine artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG vorbereitet werden.
Zudem sollte im Sinne des allgemeinen Artenschutzes eine Verfüllung des perennierend Wasser führenden Grabens (ohne Gewässerfunktion) im Winter erfolgen.
Mit der Änderung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung im ÖkoPool der Stadt Telgte gesichert wird.

- **NATURA 2000**

Nachteilige Auswirkungen auf das nördliche FFH-Gebiet der Emsaue (DE 4013-301) sind aufgrund der großen Entfernung von rund 500 m, der Art und der geringen Größe des Vorhabens auszuschließen.

5.5 Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen

Mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- die Gewässerfunktion des ehemals durch die Grünfläche verlaufenden Gewässers bereits 2009 aufgehoben wurde
- gem. Artenschutzgutachten keine essenziellen Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten betroffen sind,

bzw. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen durch Bauzeitenbeschränkung möglich sind

- die Inanspruchnahme der Flächen und damit der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleich in den ÖkoPool der Stadt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen wird.

5.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Erweiterung der gewerblich zu nutzenden Bauflächen ist unter dem Aspekt der Weiterentwicklung der bestehenden Gewerbebetriebe zu betrachten. Planungsmöglichkeiten, die die gleichen städtebaulichen Ziele eröffnen, sind daher nicht gegeben.

5.7 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche **Datenerfassung** für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.
Darüber hinausgehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.
Gem. § 4c BauGB sind die mit der Bauleitplanung vorbereiteten erheblichen Umweltauswirkungen von dem Träger der Planung (Stadt Telgte) zu überwachen (**Monitoring**). Hierin wird die Stadt gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.
Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.
Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

5.8 Zusammenfassung

Mit der 70. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine bisher als Grünfläche mit der Überlagerung als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ dargestellte Fläche zugunsten der gewerblichen Entwicklungen der angrenzenden Gewerbegebiete zurückgenommen.
Die für die Festsetzung der Maßnahmenfläche ehemals maßgebliche Gewässerfunktion des Kiebitzpohlgraben Nr. 4.200, der zwischen den gewerblichen Nutzungen verlief, ist seit 2009 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgte als planungsrechtliche Voraussetzung für eine Betriebserweiterung in den westlich angrenzenden Bebauungsplan.

Um auch für die übrigen Gewerbebetreibenden eine Weiterentwicklung über die Grenzen der jeweils angrenzenden Bebauungspläne hinaus zu ermöglichen, wird die dargestellte Grünfläche zugunsten des Gewerbegebietes vollständig aufgegeben.
Aufgrund der umgebenden anthropogenen Einflüsse infolge bestehender gewerblicher Nutzungen werden für den überwiegenden Teil der Schutzgüter (Mensch, Boden, Wasser, Luft / Klimaschutz, Kultur- und Sachgüter, Landschaftsbild) keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen vorbereitet.

Und so sind mit der Änderung keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nachteiliger Art verbunden, da

- die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten relevanten Umweltschutzziele beachtet werden,
- die Gewässerfunktion des ehemals durch die Grünfläche verlaufenden Gewässers bereits 2009 aufgehoben wurde,
- gem. Artenschutzgutachten keine essenziellen Habitatstrukturen planungsrelevanter Arten betroffen sind, bzw. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen durch Bauzeitenbeschränkung möglich sind
- Auswirkungen auf das rund 500 m nördlich gelegene FFH-Gebiet DE-4013-301 „Emsaue, Kreise Warendorf und Gütersloh“ sind aufgrund der Entfernung (rund 500 m) nicht zu erwarten sind
- die Inanspruchnahme der Flächen und damit der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleich im ÖkoPool der Stadt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen wird.

Sonstige technische Untersuchungsverfahren wurden für die Ermittlung der Umweltschutzgüter lediglich im Rahmen der Fledermauskartierung erforderlich.

Die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen ist vor dem Aspekt der potenziellen Weiterentwicklung der angrenzenden Gewerbebetriebe zu betrachten. Planungsmöglichkeiten, die die gleichen städtebaulichen Ziele eröffnen, sind entsprechend an anderer Stelle nicht gegeben.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustands der Umgebung.
Die im Änderungsbereich getroffenen Darstellungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.
Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte
Coesfeld, im 6. August 2014

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Telgte 70. Änderung Flächennutzungsplan

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Telgte Antragstellung (Datum): 20.05.2014

Ein bisher als Grünfläche dargestellter Bereich weist keine bedeutende Funktion als Biotopvernetzungsstruktur zwischen dem östlichen Gewerbegebiet "Kiebitzpohl" und dem westlichen Gewerbegebiet "Kiebietzpohl West" auf. Ein ehemals vorhandenes Gewässer wurde bereits aufgehoben. Mit der vorliegenden Änderung wird die Grünfläche zugunsten gewerblicher Baufläche aufgehoben. Planungsrechtlich werden damit die Überbauung eines Brachestreifens, Gehölzrodungen und Verfüllung des Grabens zulässig.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll") beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja":
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja":

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja" beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen", die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nachtigall (Luscinia megarhynchos)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** 4012

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Potenzielle Betroffenheit:
Vorhandene Reviere in den Gehölzstrukturen auf der Grünfläche können nicht ausgeschlossen werden.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Da im Umfeld ausreichend Habitatstrukturen bestehen und im Rahmen einer Kartierung (zum BP Kiebitzpohl West, 2012) lediglich ein besetztes Revier festgestellt wurde, bestehen ausreichend Ausweichöglichkeiten. So ist lediglich bei Rodung sicherzustellen, dass keine Verbotstatbestände vorbereitet werden. Die Rodung der Gehölze ist in der Brut- und Aufzuchtzeit unzulässig (also nicht zwischen dem 01.03. - 30.09.)

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleibt keine populationsschädigende Beeinträchtigung. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: **(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)** ☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Telgte
Coesfeld, im 6. August 2014

WoltersPartner
Architekten & Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld